

Gebührensatzung
zur Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in
der Stadt Paderborn (Marktsatzung)
vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung und des § 71 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 17.12.2020, in Kraft ab 01.01.2021
2. Änderungssatzung vom 16.12.2021, in Kraft ab 01.01.2022
3. Änderungssatzung vom 15.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023
4. Änderungssatzung vom 14.12.2023, in Kraft ab 01.01.2024
5. Änderungssatzung vom 19.12.2024, in Kraft ab 01.01.2025
6. Änderungssatzung vom 08.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

§ 1 Gebühren

(1) Für die Überlassung eines Standplatzes nach Maßgabe der Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Paderborn (Marktsatzung) wird eine Gebühr nach dieser Gebührensatzung erhoben. Hierbei handelt es sich um folgende Veranstaltungen: Lunapark, Libori (Liborkirmes und Liborimarkt) einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs, Herbstlibori (einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs), Weihnachtsmarkt. Die Stadt Paderborn erlässt einen Zulassungs- und Gebührenbescheid. Die Gebühr entsteht nach Ablauf der im Zulassungs- und Gebührenbescheid festgelegten Rückgabefrist.

(2) Die Gebühr wird sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig und ist an die Stadt Paderborn zu entrichten.

(3) Eine Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Standplatzes nach Ablauf der im Zulassungs- und Gebührenbescheid festgelegten Rückgabefrist hat keine Auswirkungen auf die Gebührenschuld. Dasselbe gilt auch für einen Widerruf nach § 9 der Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Paderborn (Marktsatzung).

(4) Aus Gründen der Billigkeit kann auf Antrag die Gebührenschuld gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem nach § 7 der Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Paderborn (Marktsatzung) in der jeweils geltenden Fassung die Zulassung erteilt wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühr für die Überlassung eines Standplatzes bemisst sich nach den folgenden aufgeführten jeweiligen Gebührenverzeichnissen. Die Gebühr wird pro Quadratmeter Standfläche erhoben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Die Standfläche umfasst die durch Klappen, blinde Fronten und Anlegeböden oder durch sonstige Gegenstände in Anspruch genommenen Flächen.

(2) Flächen für Bühnen und Podien eines Imbiss-Standes bzw. eines Ausschankbetriebes mit einem Unterhaltungsprogramm von mindestens drei Stunden pro Veranstaltungstag werden nicht gesondert berechnet.

(3) Für die Veranstaltung Lunapark gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

1.	Verkaufsgeschäfte je angefangener m ²	12,20 Euro
2.	Lostopfspiele und sonstige Ausspielungen je angefangener m ²	17,30 Euro
3.	Schießhallen je angefangener m ²	13,22 Euro
4.	Ausschankbetriebe je angefangener m ²	45,90 Euro
5.	Imbiss-Stände je angefangener m ²	41,81 Euro
6.	Biergärten je angefangener m ²	17,30 Euro
7.	Belustigungsgeschäfte je angefangener m ²	10,16 Euro
8.	Großfahrgeschäfte und historische Fahrgeschäfte je angefangener m ²	5,46 Euro
9.	Fahrgeschäfte je angefangener m ²	9,13 Euro
10.	Stände zu gemeinnützigen / wohltätigen Zwecken	0,00 Euro

(4) Für die Veranstaltung Libori-Kirmes / den Liborimarkt einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

1.	Verkaufsgeschäfte je angefangener m ²	
	a) auf dem Liborimarkt (Pottmarkt)	14,92 Euro
	b) auf den übrigen Plätzen	16,25 Euro
2.	Verkaufsgeschäfte Spezial je angefangener m ²	
	a) auf dem Liborimarkt (Pottmarkt)	11,69 Euro
	b) auf den übrigen Plätzen	13,02 Euro
3.	Lostopfspiele und sonstige Ausspielungen je angefangener m ²	
	a) auf dem Liborimarkt (Pottmarkt)	20,28 Euro
	b) auf den übrigen Plätzen	21,61 Euro
4.	Schießhallen je angefangener m ²	
	a) auf dem Liborimarkt (Pottmarkt)	15,99 Euro
	b) auf den übrigen Plätzen	17,32 Euro
5.	Ausschankbetriebe je angefangener m ²	

a) auf dem Liborimarkt (Pottmarkt)	39,61 Euro
b) auf den übrigen Plätzen	51,68 Euro
6. Schankzelte sowie Biergärten mit Unterhaltungsprogramm je angefangener m ²	
a) auf dem Liborimarkt (Pottmarkt)	7,61 Euro
b) auf den übrigen Plätzen	8,94 Euro
7. Imbiss-Stände je angefangener m ²	
a) auf dem Liborimarkt (Pottmarkt)	46,05 Euro
b) auf den übrigen Plätzen	47,38 Euro
8. Biergärten je angefangener m ²	
a) auf dem Liborimarkt (Pottmarkt)	20,28 Euro
b) auf den übrigen Plätzen	21,61 Euro
9. Belustigungsgeschäfte je angefangener m ²	
a) auf dem Liborimarkt (Pottmarkt)	12,77 Euro
b) auf den übrigen Plätzen	14,10 Euro
10. Großfahrgeschäfte und historische Fahrgeschäfte je angefangener m ²	
a) auf dem Liborimarkt (Pottmarkt)	7,83 Euro
b) auf den übrigen Plätzen	9,16 Euro
11. Fahrgeschäfte je angefangener m ²	
a) auf dem Liborimarkt (Pottmarkt)	11,69 Euro
b) auf den übrigen Plätzen	13,02 Euro
12. Stände zu gemeinnützigen / wohltätigen Zwecken	0,00 Euro

(5) Für die Veranstaltung Herbstlibori einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

1. Verkaufsgeschäfte je angefangener m ²	11,66 Euro
2. Lostopfspiele und sonstige Ausspielungen je angefangener m ²	16,89 Euro
3. Schießhallen je angefangener m ²	12,71 Euro
4. Ausschankbetriebe je angefangener m ²	46,15 Euro
5. Imbiss-Stände je angefangener m ²	41,97 Euro
6. Biergärten je angefangener m ²	16,89 Euro
7. Belustigungsgeschäfte je angefangener m ²	9,57 Euro
8. Großfahrgeschäfte und historische Fahrgeschäfte je angefangener m ²	4,56 Euro
9. Fahrgeschäfte je angefangener m ²	8,53 Euro
10. Stände zu gemeinnützigen / wohltätigen Zwecken	0,00 Euro

(6) Für die Veranstaltung Weihnachtsmarkt gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

1.	Verkaufsstände je angefangener m ²	
	Kunsthandwerkliche und sonstige Artikel	44,41 Euro
	Mandeln/Süßwaren	65,30 Euro
2.	Ausschankbetriebe je angefangener m ²	155,81 Euro
3.	Imbiss-Stände je angefangener m ²	127,96 Euro
4.	Schank- und Imbissbetriebe, die mit Sitzgelegenheiten für Gäste ausgestattet sind je angefangener m ²	93,15 Euro
5.	Fahrgeschäfte je angefangener m ²	23,52 Euro
6.	Stände zu gemeinnützigen / wohltätigen Zwecken	0,00 Euro

(7) Die nach § 3 Absatz 3, § 3 Absatz 4 Ziffer 1 bis 11 jeweils Buchstabe b) und § 3 Absätze 5 und 6 festgesetzte Gebühr erhöht sich um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Regelungen (§§ 13 bis 15 und Anlage 2 der Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Paderborn (Marktsatzung) vom 24.11.2017 in den bisher geltenden Fassungen).